

Geschäftsordnung der Airbus-Sportgemeinschaft Augsburg e. V. „Airbus-SG e. V., Haunstetter Str. 168, 86161 Augsburg“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ZWECK.....	2
§ 2 GÜLTIGKEIT	2
§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	2
§ 4 BEITRÄGE / GEBÜHREN / LEISTUNGEN / UMLAGE.....	2
§ 5 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN	3
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7 STIMMRECHT / WAHLRECHT / WAHLPERIODE	3
§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT / BEWERTUNG VON ABSTIMMUNGEN / GÜLTIGKEITSDAUER.....	3
§ 9 HAUSHALTSPLAN.....	4
§ 10 BEIRÄTE	4
§ 11 GRÜNDUNG UND AUFLÖSUNG VON ABTEILUNGEN.....	4
§ 12 ABTEILUNGEN	4
§ 13 VERTRETERREGELUNG / DELEGIERUNG	5
§ 14 BERECHNUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE DELEGIERTENZAHL	5
§ 15 SITZUNGSLADUNGEN / PROTOKOLLE.....	5
§ 16 EHRENRAT.....	6
§ 17 REVISION.....	6
§ 18 AUSSCHÜSSE	6
§ 19 BASISMITGLIEDSCHAFT.....	6
§ 20 INKRAFTTRETEN	7

§ 1 Zweck

- (1) Die Geschäftsordnung gilt nachrangig zur Satzung aber vorrangig vor anderen vereinsinternen Regelungen.
- (2) In der Geschäftsordnung werden Regelungen der Satzung näher bestimmt.

§ 2 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung ist für alle Organe, Abteilungen und Vereinsmitglieder verbindlich. *

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins nach den bestehenden Regelungen teilzunehmen.
- (2) Im Einzelfall dürfen auch Nichtmitglieder am Sportbetrieb teilnehmen, wenn ihnen das ausschließlich für diesen Einzelfall vom Veranstalter erlaubt wurde.
- (3) Der Veranstalter des Sportbetriebs darf diese Erlaubnis nach Abs. 2 nur erteilen, wenn entsprechender Versicherungsschutz besteht.
- (4) Die Mitglieder sollen den Verein bei seiner Arbeit unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Geschäftsordnung, die jeweilige Sportordnung, die Benützungsordnung für Sportanlagen bzw. Sportgeräte, die Hausordnung etc. und die Anweisungen der bestellten Funktionäre zu beachten und einzuhalten.
- (5) Verstöße gegen die Regeln nach Abs. 4 werden in den Abteilungsvorständen bzw. im Präsidium und Ehrenrat beraten und wenn nötig geahndet.
- (6) Für grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen von Mitgliedsstatus und –daten dem Präsidium schriftlich anzuzeigen. Folgen aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht trägt das Mitglied. Änderungen, die zu einem niedrigeren Mitgliedsbeitrag führen, werden erst zum nächsten Einzugstermin des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 4 Beiträge / Gebühren / Leistungen / Umlage

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühren schlägt der Vereinsrat der Delegiertenversammlung vor.
- (2) Die Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge kann von den Abteilungen beschlossen werden, muss danach aber durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft gesetzt werden.
- (3) Die Termine zur Fälligkeit der Beiträge und Gebühren sowie die Art der Bezahlung beschließt der Vereinsrat.
- (4) Über andere Leistungen der Mitglieder (z. B. Arbeitsleistungen) kann der Vereinsrat bezüglich allgemeiner Leistungen gegenüber dem Gesamtverein entscheiden. In den Abteilungen können Festlegungen über abteilungsinterne Leistungen getroffen werden.
- (5) Über Zuwendungen sowie Zahlungen gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung für pauschale Aufwandsentschädigungen (nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a EStG, § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV) bzw. nachgewiesene Aufwände entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
- (6) Das geschäftsführende Präsidium kann auf Antrag eines Organs des Vereins oder einer Abteilung ein Mitglied vom Grundbeitrag befreien. Grundsätzlich sind

* Die männliche Bezeichnung schließt im gesamten Text die weibliche Form mit ein.

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder sowie Funktionsträger nach § 7 Abs.1 der Satzung vom Grundbeitrag befreit.

- (7) Wenn nötig, stellt der Vereinsrat zur Delegiertenversammlung einen Antrag über einen Beschluss zu einer Umlage im Rahmen der rechtlichen Grenzen eines gemeinnützigen Vereins.
- (8) Nach einer kostenfreien Zahlungserinnerung wird für Mahnungen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 erhoben.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

Über die Mitgliedschaft des Vereins oder einzelner Abteilungen in einschlägigen Verbänden entscheidet der Vereinsrat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung entscheidet der Vereinsrat.
- (2) Eine Streichung der Vereinsmitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung kann durch das geschäftsführende Präsidium erfolgen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (3) Vor Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 muss sowohl dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben als auch der jeweilige Abteilungsleiter gehört werden.
- (4) Beschlüsse zu Abs. 1 und Abs. 2 sind beim Ehrenrat revisionsfähig.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur acht Wochen vor Halbjahresschluss (bis 30.04. und 30.09) möglich. Sie muss schriftlich beim Präsidium vorgelegt werden.

§ 7 Stimmrecht / Wahlrecht / Wahlperiode

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in seiner Abteilung. Bei Minderjährigen kann das Stimmrecht gem. § 3 der Satzung nur durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- (2) Das jeweilige Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Jedes Mitglied eines Vereinsorgans besitzt dort Stimm- und Antragsrecht.
- (4) Das aktive Wahlrecht entspricht dem Stimmrecht.
- (5) Passives Wahlrecht besitzen nur volljährige Stimmberechtigte.
- (6) Wenn in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung keine spezielle Regelung enthalten ist, gilt für alle Wahlfunktionen eine Wahlperiode von zwei Jahren.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten rückt der gewählte Stellvertreter in die Funktion des Präsidenten bis zur Neuwahl eines Präsidenten nach.

§ 8 Beschlussfähigkeit / Bewertung von Abstimmungen / Gültigkeitsdauer

- (1) Alle Sitzungen, zu denen ordnungsgemäß geladen wurde, sind beschlussfähig, wenn dies in der Satzung oder Geschäftsordnung nicht anders geregelt ist.
- (2) Für alle Beschlüsse müssen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen vorhanden sein.
- (3) Bei Stimmgleichheit zählt jeweils die Stimme des Versammlungsleiters doppelt, wenn nicht die Satzung eine andere Regel vorgibt.
- (4) Gewählt worden ist, je nach Wahlverfahren, nur der Kandidat, der entweder mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt oder mehr Stimmen als der Mitbewerber erhielt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (5) Beschlüsse gelten für die beschlossene Zeitdauer oder unbegrenzt bzw. bis zu einem aufhebendem Neubeschluss.

- (6) Verbindliche Beschlüsse können nur nach Anträgen in offiziellen Versammlungen oder durch schriftliche Abstimmung gefasst werden.
- (7) Anträge sollen möglichst vier Wochen vor Versammlungstermin bei der Versammlungsleitung schriftlich eingehen.
- (8) Beschlüsse werden zum beschlossenen Termin bzw. nach Veröffentlichung des Protokolls wirksam, spätestens jedoch 14 Tage nach Beschlussfassung.
- (9) Die Anfechtung von Beschlüssen ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung möglich.

§ 9 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan wird vom geschäftsführenden Präsidium zur jeweiligen Delegiertenversammlung erstellt.

§ 10 Beiräte

- (1) Die Beiräte werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (2) Die Zahl der Beiräte wird unter Beachtung von § 6 Abs. 3 der Satzung festgelegt.
- (3) Die Beiräte sollen neben ihrer Funktion als Beirat mit einer festen Aufgabe betraut werden, wie z. B. Sicherheitsbeauftragter, Bearbeiter von Versicherungsangelegenheiten etc.

§ 11 Gründung und Auflösung von Abteilungen

- (1) Mehrere Mitglieder können die Gründung einer eigenen Abteilung beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich beantragen.
- (2) Jede Abteilung kann ihre Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (3) Der Vereinsrat beschließt über Wünsche bzw. Beschlüsse nach Abs. 1 und 2.

§ 12 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und anderer verbindlicher Vereinsordnungen und -Regeln eine für alle Mitglieder der Abteilung verbindliche Abteilungsordnung geben.
- (2) Die Abteilungsordnung muss vom geschäftsführenden Präsidium bestätigt werden.
- (3) Jede Abteilung muss einen Abteilungsleiter wählen. Wenn eine Abteilung länger als drei Monate ohne Abteilungsleiter ist, kann das Präsidium ein Mitglied des Vereins als kommissarischen Abteilungsleiter einsetzen.
- (4) Ist eine Abteilung mindestens ein Jahr ohne gewählten Abteilungsleiter, gilt dieser Zustand als Beschluss der Abteilung zur Auflösung gemäß § 11 der Geschäftsordnung.
- (5) Neben dem Abteilungsleiter können noch andere Funktionsträger gewählt werden wie z. B. Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Jugendleiter etc.
- (6) Die Abteilungsleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Abteilung in organisatorischer und sportlicher Hinsicht;
 - b) Erstellen des Finanzplans der Abteilung;
 - c) ordnungsgemäße Verwaltung des Abteilungsbudgets und Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnung der Abteilung jeweils zum 30. des Nachmonats. Es gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung;
 - d) Abhalten von Abteilungsversammlungen;
 - e) Erstellen des Ergebnisprotokolls der Jahreshauptversammlung.

- (7) Jede Abteilung muss Delegierte wählen. Die Zahl der Delegierten ist in § 14 geregelt.
- (8) Der Verein stellt den Abteilungen im Rahmen seiner Möglichkeiten die für die Durchführung ihrer Aufgaben und die Aufrechterhaltung ihrer Sportaktivitäten notwendigen Sach- und Finanzmittel zur Verfügung. Die Einzelbudgets werden jährlich vom Vereinsrat beraten und genehmigt.
- (9) Den Abteilungen obliegt grundsätzlich der Unterhalt und die Instandhaltung der Sachmittel auf eigene Kosten. Inventar und Vermögen sind Eigentum der Airbus-SG - Augsburg e. V.
- (10) Die Abteilung legt dem geschäftsführenden Präsidium einmal jährlich eine aktuelle Inventarliste vor.

§ 13 Vertreterregelung / Delegierung

- (1) Diese Regelungen gelten nur im Innenverhältnis.
- (2) Jeder gewählte Vertreter eines Funktionsträgers kann nur bei dessen Verhinderung in dieser Funktion tätig werden.
- (3) Jeder Funktionsträger kann für den Einzelfall ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können sich gegenseitig für Einzelfälle oder allgemein mit der Übernahme von Aufgaben autorisieren. Diese Regelung bedarf der Schriftform.
- (5) Das geschäftsführende Präsidium kann den Abteilungen oder einzelnen Mitgliedern schriftlich Vollmachten ausstellen, Teilaufgaben des Präsidiums zu übernehmen. Dies gilt insbesondere auch bezüglich § 6 Abs. 10 der Satzung (Vorgänge mit monetären Auswirkungen).

§ 14 Berechnungsschlüssel für die Delegiertenzahl

- (1) Die Zahl der Delegierten einer Abteilung basiert auf der Zahl der Mitglieder der Abteilung zum 1.1. des Wahljahres.
- (2) Für die ersten 50 Mitglieder wählt die Abteilung drei Delegierte.
- (3) Pro weitere 30 Mitglieder wählt die Abteilung einen weiteren Delegierten.
- (4) Für die gewählten Delegierten kann die Sparte Vertreter wählen.

§ 15 Sitzungsladungen / Protokolle

- (1) Wenn in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, muss zu jeder beschlussfassenden Sitzung der Vereinsorgane nach § 5 der Satzung sowie der Abteilungen eine Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. In der Tagesordnung muss der Beschlussinhalt von Anträgen benannt werden. Zu den Details genügt der Hinweis, wo diese eingesehen werden können.
- (2) Die Einladung nach Abs. 1 soll mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Jedes Mitglied kann an Abteilungsversammlungen der jeweiligen Abteilung teilnehmen.
- (4) An den Sitzungen der Vereinsorgane können nur zur Sitzung Eingeladene teilnehmen, wenn nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.
- (5) Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können an allen Sitzungen teilnehmen und haben dort Rede- und Antragsrecht. Zu jeder Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Versammlung der Abteilungen ist das geschäftsführende Präsidium einzuladen.

- (6) Das geschäftsführende Präsidium kann zu allen Sitzungen auch Nichtmitglieder der betreffenden Abteilungen oder Organe entsenden.
- (7) Die Abs. 5 und 6 gelten nicht für Sitzungen des Ehrenrates.
- (8) Über alle beschlussfassenden Sitzungen muss ein schriftliches Ergebnisprotokoll gefertigt werden. Es muss mindestens die Beschlussergebnisse enthalten. Es soll spätestens 14 Tage nach der Versammlung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens durch interne Gewährung der Einsichtnahme.
- (9) Alle Protokolle nach Abs. 8 sind vom Leiter des jeweiligen Organs oder seinem Vertreter bzw. Bevollmächtigten nach § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung zu unterschreiben.
- (10) Das geschäftsführende Präsidium erhält innerhalb von vier Wochen alle Protokolle nach Abs. 8. Zur Gültigkeit der Beschlüsse muss das geschäftsführende Präsidium die Beschlüsse bestätigen. Nichtäußerung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls gilt als Bestätigung.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat berät das Präsidium beim Schlichten von Unstimmigkeiten und bei Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 3 beim Ausschluss aus dem Verein. Außerdem schlägt er besonders verdiente Mitglieder zu Ehrungen vor. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten richtet er an die Delegiertenversammlung. Der Ehrenrat vermittelt zwischen den Vereinsorganen und den Mitgliedern.
- (2) Sitzungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsrates sein.
- (4) Bei einem Vermittlungsfall aus der eigenen Abteilung soll das betreffende Ehrenratsmitglied nicht tätig werden, außer beide Parteien wünschen dies ausdrücklich.

§ 17 Revision

- (1) Das Ergebnis der jährlich vier Kassen- und Rechnungsprüfungen ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Delegiertenversammlung ist ein Jahresabschluss-Prüfungsbericht zu erstatten.
- (2) Den Revisoren ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
- (3) Revisoren dürfen keine Präsidiumsmitglieder oder Abteilungsleiter sein.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Der Vereinsrat kann zur Unterstützung bei Aufgaben der Organe des Vereins Ausschüsse einsetzen wie z. B. Wahlausschuss, Jugendausschuss, Satzungsausschuss, Sportstättenausschuss etc.
- (2) In die Ausschüsse dürfen auch Nichtmitglieder berufen werden.
- (3) Die Ausschüsse erarbeiten Vorschläge. Sie können keine verbindlichen Beschlüsse fassen.

§ 19 Basismitgliedschaft

- (1) Neben der aktiven Vollmitgliedschaft gibt es ab 01.01.2013 eine Basismitgliedschaft mit gegenüber der Vollmitgliedschaft eingeschränkten Rechten und Pflichten.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach Abs. 1 werden vom Vereinsrat beschlossen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Delegiertenversammlung vom 09. Oktober 2025 in Kraft.